

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

[Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

gebildeten Lehrern fallen unter die Vorschriften des Beamten-
gesetzes und der Gehaltsordnung:

1. diejenigen, bei welchen die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung zutreffen,
2. von den übrigen die mit Staatsdieneigenschaft sowie die mit den Rechten des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrer u., sofern letztere vor der Verkündung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, beziehungsweise vor jener vom 5. Januar 1883, die Ausbildung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend, auf etatmäßig errichteten Lehrstellen an einer der in § 3 erwähnten Anstalten definitiv angestellt waren.

Anlage A.

Verzeichniß der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft ver- lichen werden kann.*)

(§ 4 Ziffer 2 der Verordnung.)

I. Beim Staatsministerium, bei der Oberrechnungs-
kammer, den Ministerien, den Centralmittelstellen, dem Ober-
staatsanwälte, den Kollegialgerichten, den bei Kollegialge-
richten bestellten Staatsanwaltschaften und den Centralkassen:

die Stellen der Schreibgehilfen und der aus der Klasse
der Schreibgehilfen hervorgehenden Gehilfen im Registratur-
und Expedientendienste.

*) Das Verzeichniß ist wiederholt durch spätere Verordnungen
ergänzt worden. Die betreffenden Ergänzungen sind jeweils im Text
beigelegt.

II. Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

1. die Stellen der Dozenten an Hochschulen mit Lehrauftrag, der Assistenten an Hochschulinstituten, der Hilfsarbeiter an den Hochschulbibliotheken und der Hof- und Landesbibliothek, der Haus-, Hilfs- oder Assistenzärzte bei Hochschulinstituten oder Strafanstalten, der Hausgeistlichen der Strafanstalten, der Haus- oder Hilfslehrer an denselben, der geistlichen Lehrer an Mittelschulen, der Hilfslehrer an Taubstumm- und Blindenanstalten, der vollbeschäftigten Hilfslehrer für den Turnunterricht an Mittelschulen,
2. die Stellen der Kanzleigehilfen bei Amtsgerichten, Anwaltschaften, Notaren, Strafanstaltsverwaltungen, Hochschulen und deren Kassen und Instituten, Centralverwaltungen von Landesstiftungen und bei der Kunst-, sowie der Baugewerkschule beziehungsweise deren Kassen, ferner der Kanzleigehilfen bei der Hof- und Landesbibliothek,
3. die Stellen der Hilfsgerichtsvollzieher, der Hilfsaufseher bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen, der Hilfsgefangenwärter, der Kassendiener, der Hilfs- und Hausdiener bei Justizstellen, Hochschulen und deren Instituten, der Kunstschule, der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Baugewerkschule, Taubstumm- oder Blindenanstalten, der Maschinenwärter und Heizer von Hochschulen und deren Instituten, der Oberinnen, Wirthschafterinnen, Köchinnen, Wärter und Wärterinnen an Hochschulinstituten, der Aufseherinnen, Wirthschafterinnen und Industrielehrerinnen bei Taubstumm- und Blindenanstalten, der Hilfsaufseherinnen bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen.

III. Im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern:

1. die Stellen der Kanzlei- beziehungsweise Bureaugehilfen bei den Heil- und Pflegeanstalten, bei dem polizeilichen Arbeitshause, bei den Centralverwaltungen der

- Landesstiftungen, beim statistischen Bureau, bei der Landesgewerbhalle und deren Filiale, der Kunstgewerbeschule, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Brandkasse;
2. die Stellen der Bureaugehilfen bei den Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und der Kanzleigehilfen bei den Landeskommissären und Bezirksämtern;
 3. die Stellen der Katastergeometer, der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer, der Kulturaufseher, Flußbauaufseher, Bauaufseher, Damm- und Straßenmeistergehilfen, Steinbruchsverwalter, Brückenwärter in der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues, der Drucker, Hilfszeichner und sonstigen technischen Gehilfen bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;
 4. die Stellen der Kreisoberheerärzte, der Apothekenservisatoren, des Vorstandes der Impfanstalt;
 5. die Stellen der Hilfsarbeiter beim Generallandesarchiv und beim statistischen Bureau, der bei den Heil- und Pflegeanstalten verwendeten Apotheker und Hülfärzte, der Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion;
 6. die Stellen der Hilfsaufseher und Hilfsaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshause, der Pfortner, Hausdiener, Maschinenwärter und Heizer bei der Badanstaltenverwaltung, der Hilfsdiener bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Verwaltungshof und den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, der Diener an der pflanzen-physiologischen und agrilkulturchemischen Versuchsanstalt, sowie an der Probiranstalt für Edelmetalle, der Diener bei den Landeskommissären.
- IV. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen:
1. die Stellen der Berechnungs- und Verwaltungsgelhilfen bei den Centralkassen;
 2. die Stellen der ersten und zweiten Gehilfen bei der Katasterkontrolle, bei Bezirksverrechnungen der Finanz-

verwaltung und bei Steuerkommissären, der Hauptamtsgehilfen und der vollbeschäftigten dritten Gehilfen bei den gleichen Behörden;

3. die Stellen der vollbeschäftigten Kanzlei- und Rechnungsgehilfen im Dienste der Eisenbahnverwaltung;
4. die Stellung der Bureaugehilfen bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn und der Expeditionsgehilfen im Stationsdienst dieser Verwaltung;
5. die Stellen der hochbautechnischen Gehilfen bei den Bezirksbauinspektionen und der Eisenbahnverwaltung, jowie bei der Baudirektion.
6. die Stellen der mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommenen Diplom- und Civilingenieure, Bau- und Maschinentechniker, Geometer, Hilfszeichner, bei der Eisenbahnverwaltung, der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, auch Wagenrevidenten bei der Main-Neckar-Bahn;
7. die Stellen der Billetdruckereihilfen, Münzarbeiter und Stempelarbeiter;
8. die Stellen der Bureaugehilfen und Steuermahner bei Steuereinnehmereien;
9. die Stellen der ständigen Hülfsaufseher bei der Zollverwaltung;
10. die Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung;
11. die Stellen der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfen, auch Dampfschiffahrtsverwaltungsgehilfen.
12. Die Stellen der Hilfsdiener bei dem Finanzministerium, der Zentralkassen und den Kollegialmittelstellen der Finanzverwaltung.

Besondere Bestimmungen zu dem Verzeichniß.

I. Die Probefdienstzeit.

Die Mindestdauer der Probefdienstzeit (§ 6 der Verordnung) beträgt bei den in obigem Verzeichniß aufgeführten Stellen im Allgemeinen fünf Jahre. Jedoch kann die Verleihung der Beamteneigenschaft schon nach mindestens ein-

jähriger Probefristzeit erfolgen, wenn bei den Anwärtern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

1. bei Versetzung der in I., II. 2, III. 1 und 2, IV. 1 bis 4 und 11 bezeichneten Stellen, sofern sie als Incipienten, Finanz- oder Eisenbahngelhilfen aufgenommen sind oder den Nachweis einer mindestens gleichwerthigen Vorbildung erbracht haben,
2. bei Versetzung der in II. 1 und III. 4 und 5 bezeichneten Stellen, sofern sie den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbracht haben,
3. bei Versetzung der in II. 3 bezeichneten Stellen des Gerichtsvollzieher- und Gefängnißdienstes, sofern sie die hiesfür geordneten Prüfungen bestanden haben,
4. bei Versetzung der in III. 3 bezeichneten Stellen, sofern sie eine Prüfung als Straßenmeister, Dammeister, Kulturaufseher, Geometer, Baugewerkmeister oder eine andere, mindestens gleichwerthige technische Prüfung bestanden haben,
5. bei Versetzung der in IV. 5 bezeichneten Stellen, sofern sie die Prüfung als Baugewerkmeister, und der in IV. 6 bezeichneten Geometerstellen, sofern sie die Prüfung als Geometer bestanden haben,
6. bei Versetzung der in II. 3 und III. 6 bezeichneten Stellen der Rassen-, Hilfs- und Hausdiener und der in IV. 10 bezeichneten Stellen, sofern sie der Klasse der Ruhegehaltsempfänger angehören.

*) Bei den in IV. 6 bezeichneten Stellen der Eisenbahnpexpeditions- und Telegraphen-Gehilfinnen kann die Beamten-eigenschaft nach mindestens zweijähriger Probefristzeit verliehen werden, wenn die Anwärterinnen die theoretische und die praktische Prüfung der Eisenbahngelhilfinnen abgelegt haben.

II. Ausnahmen von dem Erforderniß der vollen Beschäftigung.

Bei Versetzung der in III. 4 und IV. 10 bezeichneten Stellen darf die Beamten-eigenschaft auch dann verliehen

*) Zugefügt durch Bekanntmachung vom 23. August 1892 (Ges.- u. V.D.B. S. 447).

werden, wenn die Stelle nicht die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Nulage B.

Verhandlung über die Leistung des **Beamten-**
eides durch Verhandelt am^{ten}

18

Vor dem Großherzoglichen
ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides
erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch denselben verpflichte, sein Amt und alle Aemter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung.

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Beeidigung vorgenommen hat.)

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche ohne die badische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, zu Beamten

ernannt sind, ist die in § 14 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Befristungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handichlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“

Anlage C.

Verhandlung über die handgelübdlliche Verpflichtung des

Verhandelt am ten
18

Vor dem Großherzoglichen
. ist der Obengenannte, welchem durch Verfügung Großherzoglichen worden ist, heute zur handgelübdllichen Verpflichtung erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Verpflichtung vorgenommen hat.)

2. Die Pflichten der Beamten.

Landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889.

1. Amtsgeheimniß

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

§ 1.

Herbeiführung der Entschliezung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschliezung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber erforderliche Genehmigung erteilt wird, von derjenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beaufichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

§ 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.